

Fürsorgeleistungen sind kein Lohn

Rechtsfragen bei Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

In der Praxis bestehen manchmal Unsicherheiten darüber, ob es für Integrationsmassnahmen eine besondere Rechtsgrundlage braucht, was für einen Einfluss Eingliederungsverträge haben und welche Vorschriften für die den Teilnehmenden auszurichtenden Vergütungen gelten bzw. inwieweit dabei auf das Arbeitsvertragsrecht abzustellen ist und worauf bei allfälligen Schäden Bezug genommen werden muss. Auf diese Fragen soll im Folgenden eingegangen werden:

Grundlagen für Integrationsmassnahmen

Um Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration anzubieten, bedarf es keiner ausdrücklichen Grundlage im kantonalen Sozialhilferecht. Vielmehr sind die für die Sozialhilfe zuständigen Gemeinden oder anderen Organe frei, solche Programme durchzuführen, sofern sie sich dabei an die Vorschriften des kantonalen Sozialhilferechts halten (z.B. bezüglich Auflagen, Weisungen, Leistungskürzungen). Zudem stützen sich die Verantwortlichen in den meisten Kantonen auf die SKOS-Richtlinien, welche in Kapitel D umfassende Bestimmungen über Integrationsmassnahmen enthalten. Gleichwohl könnten nähere Ausführungen in den entsprechenden Gesetzen nützlich sein und insbesondere zur Einheitlichkeit und Transparenz beitragen. Aber auch ohne solche Regelungen ist es nach Massgabe des kantonalen Sozialhilferechts zulässig, nicht nur Integrationsmassnahmen anzubieten, sondern

den dafür in Frage kommenden Klientinnen und Klienten eine ihnen mögliche und zumutbare Teilnahme aufzuerlegen und bei Nichtbefolgen dieser Weisung die Sozialhilfe im Rahmen der SKOS-Richtlinien zu kürzen.

Bedeutung von Eingliederungsverträgen

Der Abschluss eines Eingliederungsvertrags ändert nichts daran, dass bei einem Bezug von Fürsorgeleistungen vollumfänglich die Bestimmungen des kantonalen Sozialhilferechts gelten. Dies betrifft auch das Verfahren bzw. den Erlass von Entscheiden. Ein solcher Vertrag dient hauptsächlich der Konkretisierung von (behördlich festgelegter) Leistung und Gegenleistung. Zudem wird damit eine bessere Information der betreffenden Personen sichergestellt. Kommt es aber zu Problemen und sind deshalb Massnahmen des Sozialhilfeorgans (wie etwa Weisungen oder Leistungskürzungen) nötig, so muss mittels anfechtbarem Entscheid darüber befunden werden.

Rechtsnatur der Leistungen an die Teilnehmenden

Entscheidend ist, wie die für die Teilnahme an den Integrationsmassnahmen erbrachten Vergütungen zu verstehen sind: Handelt es sich dabei

- um *Fürsorgeleistungen*, die dem kantonalen Sozialhilferecht unterstehen, durch Sozialhilfeorgane ausgerichtet und bedarfsabhängig bemessen werden, oder

- um (*Sozial-*)Löhne, welche auf einem Arbeitsvertrag beruhen, auch durch Dritte ausgerichtet werden können und bedarfsunabhängig bemessen sind? (Vgl. auch Art. 3 Abs. 1 ZUG und Kapitel D 4.3 der SKOS-Richtlinien.)

Erhält jemand *Fürsorgeleistungen* und erbringt er bzw. sie dafür eine Gegenleistung, so liegt kein Arbeitsvertrag im Sinne von Art. 319 OR vor (also keine Erwerbstätigkeit und kein Lohn), und es besteht auch keine AHV/IV/EO-Beitragspflicht (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 lit. c AHVV, wonach Fürsorgeleistungen nicht zum Erwerbseinkommen gehören). Ebensovienig kommt es zu einer Unterstellung unter das AVIG oder das UVG, denn eine solche Person ist nicht Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin und übt keine unselbständige Erwerbstätigkeit aus. All dies gilt nicht nur bei als Entschädigung für eine Arbeitstätigkeit ausgerichteten normalen Unterstützungen, sondern auch für allfällige, ebenfalls Fürsorgeleistungen darstellende zusätzliche Anreize.

Anders verhält es sich dann, wenn es um Beschäftigungen ausserhalb der Sozialhilfe geht, wo tatsächliche Arbeit geleistet und ein eigentlicher, bedarfsunabhängig festgesetzter (*Sozial-*)Lohn bezogen wird. Solche Verhältnisse unterstehen dem Arbeitsvertragsrecht und begründen eine Beitragspflicht bei AHV, IV, EO und ALV. Ebenso ist in diesen Fällen das UVG anwendbar.

Bedeutung des Arbeitsvertragsrechts

Werden lediglich *Fürsorgeleistungen* bezogen, so bleibt für die integrale Anwendung des Arbeitsvertragsrechts kein Raum – und zwar weder direkt noch analog. Da die (ganze) Gegenleistung (inkl.

Anreizbeitrag) keinen Lohn, sondern eine Fürsorgeleistung darstellt und weil eben kein Arbeitsverhältnis vorliegt, ist ein unbeschriebenes Abstellen auf die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrecht weder nötig noch sachgerecht, was insbesondere auch für die Regelungen über die Kündigung und die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gilt. Allerdings schliesst dies nicht aus, im Eingliederungsvertrag (soweit sinnvoll) auf einzelne, für den konkreten Fall geeignete Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts (oder eventuell des Auftragsrechts) zu verweisen. Die Grundrechte der Betroffenen können aber auch ohne Rückgriff auf das Arbeitsvertragsrecht ausreichend gewahrt bleiben.

Situation bei Schäden

Wenn ein Klient oder eine Klientin bei einer Integrationsmassnahme einen Schaden verursacht, so kann der oder die Geschädigte sich auf die einschlägigen Bestimmungen des Privatrechts über die vertragliche bzw. ausservertragliche Haftung berufen. Dabei bleibt insbesondere auf die Haftung des Geschäftsherrn und jene für Hilfspersonen hinzuweisen (vgl. Art. 55 und 101 OR). Ein Rückgriff auf die Vorschriften über die Staatshaftung wäre dagegen nicht gerechtfertigt, zumal auch keine amtliche Verrichtung vorliegt. Anders verhält es sich, wenn die jeweiligen Klientinnen oder Klienten im Rahmen der Integrationsmassnahme einen Schaden erleiden. Sofern dieser nicht anderweitig, z.B. durch die Krankenkasse, gedeckt ist, stellt sich dann in der Tat die Frage einer Haftung des Einsatzbetriebs bzw. des Sozialhilfeorgans.

Peter Stadler

Dr. iur., Präsident der Kommission ZUG